

Bei der Pflegeversicherung handelt es sich um eine Grundsicherung, was im konkreten Einzelfall zur Folge haben kann, dass die Leistungen aus der Pflegeversicherung allein nicht ausreichen, um den Bedarf an Hilfe und Pflege zu decken. Dies bedeutet, dass dem Sozialamt eine Ersatzfunktion zukommt. Ist eine Heimunterkunft notwendig und sicher, dass das Geld der Pflegeversicherung plus des Eigenvermögens nicht ausreicht, den Heimaufenthalt zu finanzieren, sollte der Bedürftige vor der Heimaufnahme oder möglichst Zeitnah den Antrag stellen.

Der Antrag kann nur

- von der/ dem Betroffenen selbst,
- seinem rechtlichen Betreuer oder
- von einer von ihr/ ihm beauftragten Person (Bevollmächtigten) gestellt werden

Soweit absehbar ist, dass nach der Aufnahme das Eigenvermögen verbraucht ist, sollte der Antrag gestellt werden. Das Vermögen des Pflegebedürftigen muss bis auf 2600,00 EUR aufgebraucht sein. Bei Verheirateten sind es 3214,00 EUR des gemeinsamen Vermögens.

Anträge auf Sozialhilfe sind jeweils beim örtlich zuständigen Sozialamt zu stellen. Wir stellen Ihnen gern einen Vordruck zur Verfügung. Neben dem Antrag müssen bei den Sozialämtern in der Regel weitere Unterlagen zur Gewährung von Sozialhilfe eingereicht werden. Das heißt, das Sozialamt darf sich zum Schutz vor Leistungsmissbrauch Informationen über Bankkonten u.Ä. einholen.

Wird die Sozialhilfe gewährt, erhält der Berechtigte einen Bescheid über die Sozialhilfeleistungen, die ihm zuerkannt worden sind. Sozialhilfeleistungen setzen ein, sobald dem Sozialamt bekannt wird, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Änderungen wie z.B. Anträge auf Anpassung der Pflegestufe sind dem Sozialhilfeträger Zeitnah mitzuteilen. Eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe ist nicht möglich. Auf Leistungen der Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch, der gegebenenfalls auch einklagbar ist

Sozialhilfeleistungen sind allen anderen Leistungen (z.B. durch die Pflegeversicherung oder die Krankenkasse) nachgeordnet. Das heißt, sie werden, soweit ein Anspruch auf andere Leistungen besteht, nur in Ergänzung zu diesen gewährt.

Kontaktadressen der Senioren und Pflegeberatung im Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, / Sozialamt Bremen:

| | |
|--|--|
| Bereiche: Achim, Kirchlinteln und Thedinghausen Oliver Rothhardt Telefon: 04231 15-374 Telefax: 04231 15-650 E-Mail: oliver-rothhardt@landkreis-verden.de | Bereiche: Dörverden und Verden Dagmar Schüler Telefon: 04231 15-300 Telefax: 04231 15-650 E-Mail: dagmar-schueler@landkreis-verden.de |
| Bereiche: Langwedel, Ottersberg und Oyten Daniela Benke 27283 Verden (Aller) Telefon: 04231 15-489 Telefax: 04231 15-650 E-Mail: daniela-benke@landkreis-verden.de | <u>Im Bundesland Bremen</u> Amt für Soziale Dienste Hans-Böckler-Strasse 9 28217 Bremen Tel.: +49 421 361 8295 Fax: +49 421 361 8553 E-Mail: office@afsd.bremen.de |